

Fragebogen zur EEG-Umlage

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Bestandserzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Dieser Fragebogen ist nur für Anlagen zu verwenden, die bereits vor dem Stichtag 01.08.2014 in Eigenversorgung betrieben wurden.

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Die Erklärung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung nach dem 01.08.2014
- Leistungserhöhung des Generators/Speichers
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators/Speichers bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung/Volleinspeisung)
 - Sonstiges:
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung nach dem 01.08.2014)

1) Angaben zum (neuen) Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

2) Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Datum erste Inbetriebnahme bzw. Datum Änderung

Leistung der Anlage [kW / kWp bei Solar]

Anlagenschlüssel/ Vertragskontonummer

Anzahl der Generatoren bzw. PV-Module

Anlagentyp:

- Solar Wind Wasser Geothermie Biomasse/ Biogas/ Biomethan/ Deponiegas/ Klärgas/ Grubengas
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61c Abs. 1 EEG 2021
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher, der ausschließlich von EEG-Anlagen geladen wird Speicher, der (auch) aus dem öffentlichen Netz geladen wird
- Speicher, der ausschließlich von KWKG- oder konventionellen Anlagen geladen wird

3) Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe).¹
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom²
→ Bitte wenden Sie sich an den ÜNB:² TenneT: <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021)
→ in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 4) ankreuzen:

4) Angaben zum Bestandsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits vor dem 01.09.2011 als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2021.
- Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
- Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenerzeugung gem. § 61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2021.
- Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2021.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2021.

Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
- erhöht
- nicht erhöht

Die Änderung wurde an folgendem Datum vorgenommen:

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).³

1) In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich. Bitte den Fragebogen unterschrieben an die Bayernwerk Netz GmbH zurücksenden
2) In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig.
Bitte wenden Sie sich an die ÜNB: TenneT: <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>
3) Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.
Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.

Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.

Wenn ja, bitte ergänzend ankreuzen:

Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61h EEG 2021)
und

die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben
und

das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Mein Speicher hat einen eigenen Batteriewechselrichter (Nur bei Meldung Speicher ausfüllen).

Ja

Nein

Hinweis: Bitte beachten, dass auf der Seite 1 bei „Leistung der Anlage“, die Leistung des Batteriewechselrichters und nicht der sonstigen Erzeugungseinheit eingetragen wird.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber